



## Das neue GmbH-Recht: Die UG (haftungsbeschränkt)

Nachdem das MoMiG (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen) am 26.06.2008 den Bundestag und am 29.09.2008 den Bundesrat passiert hat, wird es voraussichtlich am 01.11.2008 in Kraft treten (sofern es noch im Oktober im Bundesgesetzblatt verkündet wird, was bei Drucklegung noch nicht

feststand). Das Gesetz bringt eine Reihe von Neuerungen. Es bleibt zwar beim Mindeststammkapital von 25.000 EUR bei der GmbH, aber es gibt jetzt eine Alternative zur Limited: die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), kurz UG (haftungsbeschränkt).

Es handelt sich dabei um keine eigene Gesellschaftsform, sondern um eine „GmbH light“, für die mit wenigen Ausnahmen das GmbH-Recht gilt. Das Stammkapital kann wie bei der Limited ab 1 EUR betragen. Es sind nur Bargründungen erlaubt, Sacheinlagen sind unzulässig, und das Kapital ist vor der Anmeldung zum Handelsregister voll einzuzahlen.

Damit die Gesellschaft im Laufe der Zeit werthaltiger wird, muss sie ein Viertel des jährlichen Gewinns in eine spezielle Rücklage einstellen, die nur für Stammkapitalerhöhungen und zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden darf. Bei der Reduzierung künftiger Gewinne durch höhere Geschäftsführergehälter ist allerdings Vorsicht geboten.

Werden Geschäftsführergehälter von der Rechtsprechung wegen ihrer unangemessenen Höhe nicht anerkannt, sondern teilweise als Gewinn qualifiziert, führt dies dazu, dass zu geringe Beträge in die Rücklage eingestellt wurden. Das kann die Nichtigkeit des Jahresabschlusses und Rückzahlungsansprüche der Gesellschaft auslösen. Hier sollte man

sich in jedem Falle genau beraten lassen. Erhöht die UG (haftungsbeschränkt) ihr Stammkapital auf 25.000 EUR entweder im normalen Rahmen oder durch Umwandlung der genannten Rücklage, kann sie auch den Zusatz UG (haftungsbeschränkt) in GmbH ändern, sie muss

es aber nicht. Erreicht die Rücklage gemeinsam mit dem Stammkapital den Betrag von 25.000 EUR und wird keine Stammkapitalerhöhung auf diesen oder einen höheren Betrag durchgeführt, muss die Gesellschaft weiterhin ein Viertel ihres Gewinns in die Rücklage einstellen. Wie bei der Limited wird auch eine UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG als zulässig angesehen, wenngleich hier noch nicht alle Fragen geklärt sind.

Für viele, die ihr Unternehmen als Limited betreiben, wird es attraktiv sein, wieder eine deutsche Gesellschaftsform zu verwenden. Eine Einbringung des Unternehmens der Limited in eine UG haftungsbeschränkt ist aber nicht möglich, da Sacheinlagen nicht erlaubt sind. Für zulässig gehalten wird es aber, in Deutschland eine UG haftungsbeschränkt zu gründen und sodann die Limited auf diese grenzüberschreitend zu verschmelzen. Das ist seit Ende 2007 möglich. Damit entfallen die für Limiteds schon vielen zum Verhängnis gewordenen Verpflichtungen nach englischem Recht. Zwar wird auch die UG haftungsbeschränkt als eher unterkapitalisierte Gesellschaft wahrgenommen werden, als deutsche und damit vertraute Gesellschaftsform dürfte sie aber einen Vertrauensvorsprung gegenüber der Limited genießen.

**Dr. Andreas Klose**

**RECHTSANWÄLTE**

*Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht*

*Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam*

*Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478*

*E-Mail: [kontakt@rechtsanwaelte-klose.com](mailto:kontakt@rechtsanwaelte-klose.com)*

*[www.rechtsanwaelte-klose.com](http://www.rechtsanwaelte-klose.com)*

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite bei den Angaben zum Lebenslauf des Verfassers. Dort können Sie sich auch über die übrigen von uns betreuten Rechtsgebiete informieren.